

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

I. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2020 der FHNW die Akkreditierung nach HFKG mit zwei Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die FHNW bindet das Thema Nachhaltigkeit in ihre Strategie ein, um den eigenen Anspruch, Innovationsführerin für gesellschaftliche Herausforderungen zu sein, erfüllen zu können. Grundlage dazu muss ein hochschulweiter Diskurs über den Nachhaltigkeitsbegriff sein, welcher die Aspekte gemäss HFKG abdeckt und zum Ziel hat, ein übergeordnetes bzw. gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis zu entwickeln.

Auflage 2:

Die FHNW formuliert ihre Qualitätssicherungsstrategie eindeutig stringent und kommuniziert diese intern wie extern.

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

- Frist: 24 Monate. Die FHNW muss dem Akkreditierungsrat bis zum 26. März 2022 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.

Die FHNW hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 8. Februar 2022 fristgerecht eingereicht.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) mit der Überprüfung der Auflagenerfüllung beauftragt.

Die AAQ hat zwei Gutachtende aus der Gutachtergruppe mandatiert, um die Auflagenerfüllung «sur dossier» durchzuführen.

Mit Schreiben vom 7. April 2022 hat die AAQ ihren Bericht inklusive Antrag betreffend Erfüllung der Auflagen an den Schweizerischen Akkreditierungsrat übermittelt.

III. Erwägungen

1. Erwägungen der Gutachtenden

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die FHNW die zwei Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie greifen.

2. Bericht und Antrag der AAQ

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die zwei Auflagen als erfüllt. Sie beantragt dem Akkreditierungsrat festzustellen, dass die FHNW die Auflagen 27. März 2020 erfüllt hat.

3. Stellungnahme der FHNW

In ihrer Stellungnahme vom 5. April 2022 bedankt sich die FHNW für die Zustellung des Berichts zur Auflagenüberprüfung und nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden und den Erwägungen einverstanden und hat diesen nichts beizufügen.

4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Er ermöglicht es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz die Auflagen gemäss Entscheid vom 27. März 2020 und somit die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) konkretisiert werden, erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und den genannten Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz, die an der Sitzung vom 27. März 2020 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der Fachhochschule Nordwestschweiz bis zum 26. März 2027.

Bern, den 24. Juni 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.